



## Neue EU-Mindeststeuersätze für Energieprodukte beschlossen

Analyse und Bewertung der politischen Einigung der EU-Finanzminister vom 20. März 2003

Nach fast sechs Jahren schwieriger Verhandlungen einigten sich die EU-Finanzminister am 20. März 2003 endlich auf eine Harmonisierung der Energiesteuern in der EU. Die Ergebnisse dieser politischen Einigung werden nach weiteren technischen Beratungen der Mitgliedstaaten und nach Konsultation des Europäischen Parlamentes als EU-Richtlinie am 01.01.2004 in Kraft treten.

Das European Environmental Bureau (EEB) und der BUND analysieren und bewerten in der folgenden Zusammenfassung die wichtigsten Ergebnisse des ECOFIN-Rates zur Energiesteuer-Harmonisierung .

### Steuersätze und besteuerte Energieträger

Die Steuersätze entsprechen etwa denjenigen, die die spanische EU-Präsidentschaft im Mai 2002 vorgeschlagen hatte. Lediglich der Mindeststeuersatz für Diesel soll nun 302 €/ 1000 l ab 01.01.2004 betragen anstatt 287 € Ab 01.01.2010 steigt der Mindestsatz für die Dieselsteuer auf 330 €/ 1000 l.

Diesel ist der einzige Energieträger für den ein zweiter Erhöhungsschritt im Jahr 2010 geplant ist. Alle anderen Mindeststeuersätze werden nur einmalig im Jahr 2004 neu festgelegt. Mit dieser Ausnahme berücksichtigt der Ministerrat teilweise den noch nicht beschlossenen Kommissionsvorschlag für die Dieselsteuer. Allerdings liegt der Mindeststeuersatz in Höhe von 330 €/ 1000 l deutlich unter dem Kommissionsvorschlag mit 410 €

Zusätzlich zu den bisherigen Mindeststeuersätzen auf Mineralölprodukte gibt es in Zukunft auch Mindeststeuersätze für Strom sowie für Erdgas und Kohle, soweit sie für Heizzwecke eingesetzt werden. Energieträger, die als Rohstoffe oder für chemische Reduktions- und Elektrolyse-Prozesse eingesetzt werden, müssen nicht, können aber besteuert werden.

Tabelle: EU-Mindeststeuersätze für ausgewählte Energieträger (ohne Berücksichtigung der Ausnahmen und Ermäßigungen)

Energieträger	bisheriger Mindeststeuersatz	neuer Mindeststeuersatz ab 01.01.2004
Unverbleites Benzin (€/1000 l)	287	359
Diesel (€/ 1000 l)	245	302 (330 € ab 2010)
Erdgas für Heizzwecke (€/ Gigajoule)	0	0,3
Kohle und Koks für Heizzwecke (€/ Gigajoule)	0	0,3
Strom (€/ MWh)	0	1

Quelle: Memo 03/64 der EU-Kommission vom 21.03.2003, eigene Zusammenstellung

Für Kraftstoffe werden die neuen Mindeststeuersätze bis 2010 fixiert. Danach kann die EU-Kommission einen neuen Vorschlag für angepasste Mindeststeuersätze ab 2013 vorlegen. Das heißt, der EU-Ministerrat wird voraussichtlich lediglich alle zehn Jahre eine Überprüfung der Mindeststeuersätze vornehmen. Wenn die Verhandlungen in Zukunft ähnlich verlaufen wie in den letzten Jahren, kann von der Überprüfung nur eine Anpassung an die Inflationsrate erwartet werden.

Alles in allem wird die Erhöhung der Mindeststeuersätze nur einen sehr geringen Einfluss auf die Endverbraucherpreise haben. Nur wenige Länder müssen ihre Steuern erhöhen: vor allem Griechenland und Portugal und in geringerem Maße auch Belgien, Irland und Luxemburg. Die meisten dieser Länder konnten aber lange Übergangsfristen aushandeln.

### **Steuerermäßigungen und Ausnahmen**

- Wie im ursprünglichen Kommissionsvorschlag gibt es zwingende Ausnahmen für den Luft- und Schiffsverkehr
- Wie im dänischen Kompromissvorschlag können Mitgliedsstaaten erneuerbare Energien, Biotreibstoffe und Eisenbahnen von den Energiesteuern ausnehmen.
- Der Energieverbrauch in Privathaushalten kann ausgenommen werden, so wie das in Großbritannien der Fall ist.
- Mitgliedsstaaten können unterschiedliche Dieselsteuersätze für den gewerblichen Einsatz und für Privat-PKWs festlegen, solange beide Steuersätze über den Mindeststeuersätzen liegen.
- Dieselsteuersätze können reduziert werden, wenn eine LKW-Maut eingeführt wird (im Vorgriff auf die geplante Wegekostenrichtlinie).
- Steuern auf gewerblichen Energieeinsatz können um bis zu 50 Prozent gegenüber privatem Energieeinsatz reduziert werden.
- Energieintensiven Industrien kann eine vollständige Erstattung der Energiesteuern im Gegenzug zu Investitionen in Energieeffizienz gewährt werden.
- Umweltpolitisch begründete Steuerspreizungen sind erlaubt, solange die Steuersätze über den Mindeststeuersätzen liegen.
- Weitere Ausnahmen oder Ermäßigungen können befristet eingeführt werden, wenn sie regelmäßig überprüft werden.

### **Übergangsregelungen**

- Die Mitgliedsstaaten können bis 31.12.2006 bisherige Steuerermäßigungen weiterführen, wobei dies vom EU-Ministerrat und der EU-Kommission überprüft wird.
- Längere Übergangsfristen für den gewerblichen Dieselsteuersatz - zum Teil bis 2012 - gibt es für Portugal, Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien, Österreich und Belgien.

### **Bewertung der politischen Einigung**

Einerseits ist es ein wichtiger Fortschritt, dass die jahrelangen Energiesteuer-Verhandlungen vor der EU-Erweiterung zu einem Abschluss gebracht wurden. Die neuen Mindeststeuersätze werden zumindest in den Beitrittsstaaten zum Teil zu substantiellen Energiesteuer-Erhöhungen führen, kaum aber in den bisherigen Mitgliedsstaaten.

Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedsstaaten erstmals, Kerosin auf Inlandsflügen zu besteuern und Abkommen zwischen Mitgliedsstaaten abzuschließen, um auch grenzüberschreitende Flüge zu besteuern.

Aber diese kleinen Fortschritte liegen weitab von den umweltpolitischen Erfordernissen. Die Einigung der Finanzminister ist wesentlich schwächer als der Vorschlag der EU-Kommission und sogar schwächer als die Kompromissvorschläge der spanischen und dänischen EU-Präsidenschaften aus dem Jahr 2002.

Das EEB und der BUND sind sehr enttäuscht über das Verhandlungsergebnis, insbesondere im Vergleich mit dem Vorschlag der EU-Kommission von 1997.

Bei den Kraftstoffen wurden die neuen Mindeststeuersätze gegenüber den seit 1992 geltenden lediglich etwa im Rahmen der Inflationsrate angepasst. Positiv ist die Einführung von Mindeststeuersätzen für Erdgas, Strom und Kohle, allerdings mit sehr niedrigen Steuersätzen. Der gravierendste Mangel der Einigung ist die lange Gültigkeit dieser geringen Mindeststeuersätze bis zum Jahr 2013.

Es scheint, dass der EU-Ministerrat das Prinzip der Energiebesteuerung zur Erreichung umweltpolitischer Ziele begraben hat. Das ist umso bedauerlicher als die EU seit 1992 auf politischer Ebene immer wieder betont hat, dass Ökosteuern ein notwendiger Teil effektiver Umweltpolitik sind. Die Energiesteuer-Vorschläge der EU-Kommission von 1992 und 1997 beinhalteten noch eine starke umweltpolitische Dimension. Außerdem reflektierten sie auch das Prinzip der Aufkommensneutralität mit Empfehlungen zur gleichzeitigen Verringerung der Steuer- und Abgabenlast auf Arbeit parallel zur Erhöhung der Energiesteuern.

Mit der politischen Einigung der EU-Finanzminister vom 20. März 2003 wurde die Richtlinie zu einer Maßnahme für einen funktionierenden Binnenmarkt degradiert, wobei selbst diese Zielsetzung nur ansatzweise erreicht wird. Fortschritte im Hinblick auf den Binnenmarkt wurden bei der Behandlung der energieintensiven Industrien erzielt – allerdings um den Preis weitgehender Ausnahmen und Ermäßigungen.

Wegen der niedrigen Steuersätze und zahlreichen Möglichkeiten für Ausnahmen wird die Richtlinie nur sehr geringe Auswirkungen auf die Energiepreise in der EU haben. Im Ergebnis trägt die Richtlinie leider auch nur wenig zum Umwelt- und Klimaschutz bei.

## **Schlussfolgerungen des BUND aus der geplanten EU-Energiesteuer-Richtlinie für die Fortsetzung der ökologischen Steuerreform in Deutschland**

Die deutsche Bundesregierung setzte sich seit mehreren Jahren für die Energiesteuer-Harmonisierung ein, um vermeintliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EU-Staaten abzubauen. De facto wurde die Industrie durch die ökologische Steuerreform schon bisher nicht nennenswert belastet, da das produzierende Gewerbe in Deutschland von einem sehr großzügigen Nettobelastungsausgleich profitiert. Aufgrund der Ökosteuer-Ermäßigungen und der Senkung der Lohnnebenkosten gehört der Unternehmenssektor in Deutschland zu den Nettogewinnern der ökologischen Steuerreform.

Trotzdem hat die EU-Energiesteuerrichtlinie eine hohe politische Bedeutung, denn von Gegnern der ökologischen Steuerreform wurde in den vergangenen Jahren immer wieder behauptet, Deutschland würde die Unternehmen und die Bevölkerung mit einem Ökosteuer-Alleingang belasten. Tatsächlich wurden in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und Schweden bereits vor dem deutschen Einstieg im Jahr 1999 Ökosteuern eingeführt.

Die EU-Energiesteuer-Richtlinie bringt nur geringe Fortschritte bei der Vereinheitlichung der Steuersätze auf höherem Niveau. Aber im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Steuerstruktur kann die Richtlinie auf lange Sicht Verbesserungen bewirken:

- Einbeziehung von Kohle, Erdgas und Strom in das System der Mindeststeuersätze
- Einheitliche Kriterien für die Definition energieintensiver Unternehmen als Voraussetzung für Energiesteuer-Ermäßigungen

Da viele EU-Staaten spezifische Sonderregelungen ausgehandelt haben, bleiben die Unterschiede in den Energiesteuer-Systemen noch einige Jahre bestehen. Großbritannien weicht am stärksten von dem EU-Energiesteuer-Systematik ab: dort werden – neben dem Verkehrssektor – hauptsächlich die Unternehmen besteuert, während es für private Haushalte weitgehende Ausnahmen gibt. Demgegenüber hat Deutschland Nachholbedarf bei einer zielgenaueren Definition energieintensiver Unternehmen und bei der Einbeziehung von Kohle zum Verheizen in das System der Mindeststeuersätze.

In Deutschland liegen die Energiesteuersätze für Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas und Strom über den neuen EU-Mindeststeuersätzen. Bei diesen Energieträgern sind deshalb keine Änderungen notwendig, um die EU-Richtlinie zu erfüllen.

Deutschlands Nachbarstaaten Belgien, Luxemburg, Österreich, Polen und die Tschechische Republik müssen ihre Dieselsteuersätze in Folge der EU-Richtlinie anheben, wobei jedoch zum Teil längere Übergangsfristen zur Anwendung kommen. Die neuen Mindeststeuersätze helfen, den ohnehin begrenzten Tanktourismus zwischen Deutschland und diesen Nachbarstaaten weiter zu reduzieren.

### Notwendige Änderungen in der deutschen Ökosteuer-Gesetzgebung:

Primärenergiesteuer in der Stromerzeugung: Die EU-Einigung sieht vor, dass für die Stromerzeugung eingesetzte Primärenergieträger normalerweise nicht besteuert werden. Wenn dies umweltpolitisch begründet wird, kann aber auch eine Primärenergiesteuer zusätzlich zur Stromsteuer erhoben werden (Artikel 14 (1) a). Bisher wird in Deutschland lediglich Erdgas in der Stromerzeugung besteuert, nicht aber Kohle und Kernbrennstoffe. Gerade bei Erdgas mit seinem weniger hohen CO<sub>2</sub>-Anteil und dem Einsatz in effizienteren Kraftwerken im Vergleich zur Kohle fehlt aber jede umweltpolitische Begründung für die

Besteuerung. Der BUND fordert eine Gleichbehandlung und zukünftig auch eine Primärenergiesteuer auf Kohle und Kernbrennstäbe äquivalent zur Erdgassteuer.

Kohle für Heizzwecke: Neu für Deutschland ist der Mindeststeuersatz für Kohle für Heizzwecke in Höhe von 0,3 €/ Gigajoule. Zwar erlaubt die geplante Richtlinie Ausnahmen von der Energiebesteuerung für private Haushalte (Artikel 15 (1) h). Diese Ausnahme ist jedoch nicht spezifisch für die Kohle formuliert worden, sondern im Hinblick auf die Situation in Großbritannien, wo Heizstoffe für Privathaushalte generell keiner Energiesteuer unterliegen. Da in Deutschland sowohl Erdgas als auch Heizöl für Heizzwecke besteuert werden, ist aus steuersystematischen Gründen auch die Besteuerung von Kohle für Heizzwecke in Deutschland geboten. Allerdings wäre davon nur ein geringer Teil des Kohleeinsatzes (ca. drei Prozent) betroffen.

Kerosinsteuer: Die Richtlinie erlaubt erstmals die Besteuerung von Kerosin im inländischen Luftverkehr wie auch im grenzüberschreitenden Luftverkehr, wenn entsprechende Abkommen zwischen den beteiligten Staaten geschlossen wurden (Artikel 14). Der BUND fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Kerosinsteuer für den inländischen Flugverkehr einzuführen und Verhandlungen mit den anderen EU-Staaten aufzunehmen, um auch die Besteuerung im grenzüberschreitenden Flugverkehr zu ermöglichen.

Steuerermäßigungen für das produzierende Gewerbe: Die geplante Richtlinie sieht mehrere Ermäßigungs-Optionen für Unternehmen vor:

- Für den Einsatz von Erdgas, Kohle und Strom in Unternehmen ist der Mindeststeuersatz nur halb so hoch wie der reguläre Mindeststeuersatz. Das heißt aber nicht, dass die Mitgliedsstaaten tatsächlich eine 50% Ermäßigung gewähren müssen.
- Energieintensiven Unternehmen, deren Energiekosten mindestens 3% des Produktionswertes oder deren Energiesteuerbelastung mindestens 0,5% der Wertschöpfung entsprechen, können weitergehende Ermäßigungen bis hin zur völligen Steuerbefreiung gewährt werden. (Artikel 17 (1) a)
- Für beide Unternehmensarten gilt dies jedoch nur, wenn eine Selbstverpflichtung zur Reduzierung des Energieverbrauchs bzw. zur Erzielen von Umweltverbesserungen eingegangen wurde oder eine Teilnahme am Emissionshandel stattfindet., (Artikel 17 (1) b)

Das deutsche System des Nettobelastungsausgleiches für Unternehmen ist nicht mit den neuen EU-Kriterien für energieintensive Unternehmen kompatibel. Der BUND fordert, dass die Bundesregierung ab 01.01.2005 parallel zur Einführung des europäischen Emissionshandels den Nettobelastungsausgleich abschafft und Ökosteuer-Ermäßigungen einführt, die nicht mehr an dem willkürlichen Kriterium der Zugehörigkeit zum produzierenden Gewerbe anknüpfen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe dazu das BUND-Hintergrundpapier: Forderungen zur Weiterentwicklung der Ökosteuer-Ermäßigungen in Deutschland unter Berücksichtigung der EU-Energiesteuer-Richtlinie und der EU-Emissionshandels-Richtlinie. Berlin 2003

### Deutschland muss auch in Zukunft Vorreiter bei der Weiterführung der ökologischen Steuerreform sein

Das Prinzip der Einstimmigkeit in EU-Steuerfragen hat eine umweltpolitisch wirksamere Vereinheitlichung und Erhöhung der Energiesteuern verhindert. Wie schon in den letzten zehn Jahren praktiziert, sind die Mitgliedsstaaten deshalb gefordert, die Ökosteuern im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung weiter anzuheben. Zugleich müssen aber die anstehenden EU-Vertragsverhandlungen dringlichst dazu genutzt werden, um das antiquarische Einstimmigkeitsprinzip zugunsten einer qualifizierten Mehrheit zu ändern.

In Deutschland wurden die ersten sehr moderaten Stufen der ökologischen Steuerreform in den Jahren 1999 bis 2003 eingeführt. Weitere Erhöhungsstufen sind bis jetzt gesetzlich nicht verankert, aber dringend notwendig, um wirksamere Anreize für Energieeinsparung, Klimaschutz, Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung zu schaffen. Der BUND fordert die Bundesregierung auf, noch im Jahr 2003 ein Gesetz zur Weiterführung der ökologischen Steuerreform zu verabschieden, damit die Ökosteuern auf breiter Bemessungsgrundlage für mindestens fünf Jahre stetig erhöht werden.<sup>2</sup>

### **Kontakt:**

European Environmental Bureau (EEB)  
Sylvain Chevassus  
Boulevard de Waterloo 34 B-1000 Brussels  
Tel : + 32 2 289 13 02 Fax : +32 2 289 10 99  
[sylvain.chevassus@eeb.org](mailto:sylvain.chevassus@eeb.org)  
[www.ecotax.info](http://www.ecotax.info)      [www.eeb.org](http://www.eeb.org)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Matthias Seiche  
Am Köllnischen Park 1, D-10179 Berlin  
Tel. 030 / 275 86 – 433 Fax -440  
[matthias.seiche@bund.net](mailto:matthias.seiche@bund.net)  
[www.oeko-steuer.de](http://www.oeko-steuer.de)      [www.bund.net](http://www.bund.net)

---

<sup>2</sup> Siehe dazu das BUND-Hintergrundpapier: Eckpunkte zur Weiterentwicklung der ökologischen Steuerreform. Berlin 2000/2002